

# **Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Perioperative Medizin in der Thoraxchirurgie“ der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie (DGT)**

## **Präambel**

Die Deutsche Gesellschaft für Thoraxchirurgie (DGT) fördert die wissenschaftliche Forschung, Lehre und Weiterentwicklung der thoraxchirurgischen Versorgung. Zur Vertiefung spezieller Themengebiete innerhalb der Thoraxchirurgie werden Arbeitsgemeinschaften (AGs) eingerichtet. Diese Satzung regelt die Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft „**Perioperative Medizin in der Thoraxchirurgie (APMT)**“.

## **§ 1 Allgemeines, Verhältnis zur DGT und rechtliche Einordnung**

- 1.1 Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft **Perioperative Medizin in der Thoraxchirurgie (APMT)**“ und ist unter dem Dach der DGT angesiedelt.
- 1.2 Die Arbeitsgemeinschaft hat - anders als die DGT - keine eigene Rechtsfähigkeit. Es ist rechtlich ein unselbständiger Zusammenschluss von Vertretern aus der Thoraxchirurgie, die durch die nachfolgende Ordnung zwar eine innere Struktur erhält, jedoch nach außen weder Träger von Rechten noch von Pflichten ist. Handlungsfähig im Rechtssinne sind ausschließlich die vertretungsberechtigten Organe DGT, mit der daher stets eine entsprechende Abstimmung zu erfolgen hat.
- 1.3 Die Arbeitsgemeinschaft stellt eine rechtlich unselbstständige Untergruppierung der DGT dar, für die die Satzung der DGT unmittelbar gilt.

## **§ 2 Aufgaben**

- 2.1 Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs, die Erarbeitung und Umsetzung von Leitlinien und Empfehlungen sowie die Organisation von Fortbildungen im Schwerpunkt.
- 2.2 Die Geschäftsordnung der AG wird dem Vorstand der DGT übermittelt. Ziele und Ansprechpartner der AG werden auf der Homepage der DGT in Absprache dargestellt. Die Geschäftsordnung der AG sowie die Jahresberichte werden auf der Homepage der DGT publiziert.
- 2.3 Über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft berichten die Sprecher:innen dem Vorstand der DGT einmal jährlich 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich durch Vorlage eines Berichtes und auf Wunsch des Vorstands auch außerordentlich anlässlich einer Vorstandssitzung.
- 2.4 Berichte über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgen im Rahmen der Treffen der Arbeitsgemeinschaft.
- 2.5 Die Arbeitsgemeinschaft initiiert und koordiniert wissenschaftliche Projekte in ihrem Schwerpunkt. Sie erarbeitet Stellungnahmen, Empfehlungen und Leitlinien zu relevanten thoraxchirurgischen Themen. Sie organisiert Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und wissenschaftliche Tagungen. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften und Institutionen.
- 2.6 Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet eng mit den Organen der DGT zusammen und stimmt Projekte oder Veröffentlichungen mit dem Vorstand ab.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft kann jedes ordentliche Mitglied der DGT werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und bedarf einer Anmeldung bei der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft in der DGT.
- 3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit im Rahmen eines Treffens der Arbeitsgemeinschaft.
- 3.3 Aktualisierte Mitgliederlisten werden dem Vorstand der DGT jährlich 4 Wochen vor der Hauptversammlung (Tätigkeitsbericht) zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Struktur der Arbeitsgemeinschaft**

- 4.1 Die Arbeitsgemeinschaft wird von einer/einem Sprecher:in geleitet, die/der von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Sprecher:in vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen, die Kommunikation mit der DGT sowie die Umsetzung der Arbeitsziele.
- 4.2 Für den/die Sprecher:in kann ein:e Stellvertreter:in zur Vertretung in Abwesenheit benannt werden.
- 4.3 Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft wird dem Vorstand der DGT mitgeteilt. Im Falle außergewöhnlicher Umstände bleibt dem Vorstand die Bestätigung in der Funktion vorbehalten.
- 4.4 Erreichen Sprecher:in oder der Stellvertreter:in innerhalb der Tätigkeitsperiode die Regelaltersgrenze, ist eine erneute Wiederwahl nicht mehr möglich.

#### **§ 5 Sitzungen und Beschlussfassung**

- 5.1 Die Arbeitsgemeinschaften treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung. Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 5.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5.3 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und dem Vorstand der DGT zur Verfügung gestellt wird.

#### **§ 6 Finanzen**

- 6.1 Vertragsabschlüsse sind ausschließlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär der DGT möglich.
- 6.2 Finanzielle Transaktionen der Arbeitsgemeinschaft werden ausschließlich durch den Schatzmeister der DGT über die Geschäftskonten der DGT durchgeführt.
- 6.3 Die Finanzierungsgestaltung von Veranstaltungen liegt in der Maßgabe der AG. Grundsätzlich sind Veranstaltungen selbsttragend/ kostendeckend und für die DGT kostenneutral zu gestalten. Die AG benennt eine verantwortliche Person für die Planung, Organisation und Dokumentation der finanziellen Transaktionen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Schatzmeister, der etwaige Verträge nach Prüfung dem zeichnungsberechtigten Vorstand vorlegt. Die abschließende buchhalterische Darstellung der finanziellen Transaktionen der AG (Ein- und Ausgänge) erfolgt durch die AG in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister.
- 6.4 Benötigte finanzielle Unterstützungen durch die DGT sind bei Bedarf in Absprache mit dem Schatzmeister an den Vorstand zu richten.

- 6.5 Grundsätzlich sind Verträge spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung der Geschäftsstelle zu übermitteln, die diese dem Sekretär der DGT zur Kenntnis und weiteren Veranlassung weiterleitet. Für die Abstimmung und Vertragsunterzeichnung ist eine Arbeitswoche zu kalkulieren.
- 6.6 Im Rahmen von Projekten der Arbeitsgemeinschaft können nach vertraglicher Vereinbarung Unkostenerstattungen für einzelne Projekte ausgewiesen werden.
- 6.7 Grundsätzlich gilt soweit vorgesehen die Ordnung zur Dienstreisevergütung der DGT mit aktuellem Stand.

### **§ 7 Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft**

- 7.1 Eine Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der DGT aufgelöst werden, wenn ihre Aufgaben erfüllt oder ihre Aktivitäten nicht mehr zielführend erscheinen.
- 7.2 Das Vermögen oder laufende Projekte der Arbeitsgemeinschaft gehen mit ihrer Auflösung in die Verwaltung der DGT über.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- 8.1 Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Arbeitsgemeinschaft und Genehmigung durch den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie in Kraft.